

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Sicherstellung
Elsenheimerstr. 39
80687 München

Antrag

auf **Genehmigung zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten** nach § 32 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 3 Ärzte-ZV im Rahmen einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung **nach der Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Bayerns vom 29.06.2022**, in Kraft getreten am 01.01.2023 (**WBO PT**)

Dieser Antrag gilt **nicht** für die Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten im Rahmen einer Bereichsweiterbildung **nach der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen Bayerns vom 18.12.2014**

1. Allgemeine Angaben

Antragsteller (bei angestelltem Weiterbilder ist dies der Arbeitgeber, bei einem im MVZ tätigen Weiterbilder der MVZ-Vertretungsberechtigte, bei einem in einer Berufsausübungsgemeinschaft tätigen Weiterbilder der BAG-Vertretungsberechtigte)

LANR: | | | | | | | | | |

BSNR: | | | | | | | | | |

Titel _____

Vorname _____ **Name** _____

Fachkunde _____

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort der **Hauptbetriebsstätte**

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

- Ich bin in Einzelpraxis/Berufsausübungsgemeinschaft zugelassener Vertragspsychotherapeut
Ist beabsichtigt, dass mehrere Partner der Berufsausübungsgemeinschaft gemeinsam die Assistenz beantragen?
- ja (Bitte weitere Partner in die beigefügte Anlage B eintragen.)
- nein

Ich bin Vertretungsberechtigter der BAG _____
(Name der BAG)

Ich bin Vertretungsberechtigter des MVZ _____
(Name des MVZ)

Checkliste	Liegt der KVB bereits vor	Sind dem Antrag beigefügt
Bescheinigungen/Nachweise je nach Grund der Antragstellung, siehe unter Punkt 2. Beantragung:		
1) Approbation des Assistenten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2) Bescheid der Psychotherapeutenkammer über Befugnis des Weiterbilders und Zulassung der Weiterbildungsstätte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3) Erklärung Assistent (Anlage A)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4) Übersicht weitere Antragsteller (Anlage B; nur relevant bei gemeinschaftlicher Beantragung des Assistenten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Genehmigungsantrag – Anhang –



Wichtige Informationen, bitte aufmerksam lesen

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Angaben für die Bearbeitung dieses Antrags durch die KVB erforderlich sind. Ihre Angaben sind freiwillig. Bitte beachten Sie, dass unvollständige Angaben zur Ablehnung Ihres Antrags führen können.

Vorherige Genehmigung erforderlich

Die Beschäftigung von Assistenten bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung. Rückwirkende Genehmigungen können aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden. Leistungen, die von nicht genehmigten Assistenten erbracht werden, können von der KVB nicht anerkannt werden. Sie werden daher von dem jeweiligen Vertragsarzt zurückgefordert. Der Einsatz von nicht genehmigten Assistenten kann nach Prüfung und Bewertung des Einzelfalls zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens führen.

Rechtzeitige Antragstellung

Der Antrag zur Beschäftigung des Assistenten sollte mindestens einen Monat vor der geplanten Anstellung des Assistenten bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, Sicherstellung, 80684 München gestellt werden.

Sofern Sie einen bereits genehmigten Assistenten über den Genehmigungszeitraum hinaus weiterbeschäftigen möchten, ist hierfür eine Verlängerung der Genehmigung erforderlich. Bitte beantragen Sie auch diese spätestens einen Monat vor Ablauf der ursprünglichen Genehmigung, damit geprüft werden kann, ob eine Verlängerung möglich ist.

Befugnis und Zulassung als Weiterbildungsstätte

Die Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten ist im Rahmen der ambulanten vertragspsychotherapeutischen Versorgung in einer Weiterbildungspraxis (Praxis eines niedergelassenen Psychotherapeuten oder in einem MVZ) möglich, wenn diese Praxis von der PTK Bayern als Weiterbildungsstätte zugelassen wurde.

Sofern der Weiterbildungsassistent in einem MVZ beschäftigt werden soll, ist Antragsteller ist stets

der MVZ-Vertretungsberechtigte.

Der Weiterbildungsassistent wird dem/ den zur Weiterbildung befugten Psychotherapeuten zugeordnet – dies kann entweder ein in der Praxis/ dem MVZ zugelassener oder angestellter Psychotherapeut sein.

Der/ die Weiterbildungsbefugte ist verpflichtet, die Weiterbildung verantwortlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend der Weiterbildungsordnung zu gestalten (§ 8 Abs. 3 WBO PT). Der weiterbildungsbefugte Psychotherapeut, dem der Assistent zugeordnet wird, hat den Antrag mitzuunterzeichnen. Der Genehmigungsbescheid wird dem Praxisinhaber bzw. dem MVZ erteilt.

Anstellung in der Praxis

Der Weiterbildungsassistent wird **im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses** in Ihrer Praxis tätig und **unterliegt** während der Weiterbildung **der Sozialversicherungspflicht**.

Nachweise

Sofern die Ermächtigung als Weiterbildungsbefugte(r) und die Zulassung der Weiterbildungsstätte durch die PTK Bayern noch nicht in deren veröffentlichtem Verzeichnis aufgenommen sind, benötigen wir als Nachweis zum Antrag den entsprechenden Bescheid der PTK Bayern über die Weiterbildungsbefugnis und die Zulassung als Weiterbildungsstätte.

Mögliche Anzahl von Weiterbildungsassistenten

Je weiterbildendem Therapeuten mit vollem Versorgungsauftrag können **regelmäßig nur ein Vollzeit-Assistent oder zwei Assistenten in Teilzeit** beschäftigt werden. Darüber hinaus ist die zeitgleiche Beschäftigung mehrerer Weiterbildungsassistenten bei einem Weiterbilder nicht zulässig.

Zulässiger Beschäftigungsumfang

Die Weiterbildung kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit oder berufsbegleitend durchgeführt werden (§ 9 der WBO PT).

In der ambulanten Weiterbildung muss jede einzelne Teilzeittätigkeit mindestens ein Viertel der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen. Der Gesamtumfang der Weiterbildung muss einer vollzeitigen Weiterbildung entsprechen. Niveau und Qualität der Weiterbildung müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen (siehe § 9 Absätze 2 und 3 Sätze 2 bis 4 der Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Bayerns vom 29.06.2022).

Sofern der Weiterbildungsassistent im Rahmen der berufsbegleitenden Bereichsweiterbildung Patientenbehandlungen in eigener Praxis durchführt (siehe § 9 Abs. 4 der WBO PT), ist dies nicht Gegenstand einer Genehmigung für Weiterbildungsassistenten. Diese Fälle können nicht vom Weiterbildungsbefugten unter der eigenen LANR abgerechnet werden.

Weiterbildungsassistenten können maximal im zeitlichen Umfang der vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit des zur Weiterbildung Befugten beschäftigt werden.

Beschäftigt der weiterbildungsbefugte Psychotherapeut bereits einen oder mehrere Sicherstellungsassistenten, die seinen Ausfall in der ambulanten vertragspsychotherapeutischen Versorgung kompensieren, kann der Weiterbildungsassistent nur maximal in dem zeitlichen Umfang beschäftigt werden, den der Weiterbildungsbefugte persönlich an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung teilnimmt.

Genehmigungsdauer

Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten wird für den Zeitraum erteilt, den der Assistent zur Weiterbildung in einem Gebiet oder Bereich zum Erwerb der jeweiligen Fachkunde benötigt und der auch von der Weiterbildungsbefugnis des Therapeuten an der entsprechenden Weiterbildungsstätte abgedeckt ist.

Die Genehmigung endet mit Fristablauf oder wenn der Assistent zuvor seine Weiterbildung in der Praxis des Weiterbilders beendet. Bitte teilen Sie uns die vorzeitige Beendigung der Weiterbildung in Ihrer Praxis umgehend mit.

Rechtliche Grundlagen

Weitere Informationen der PTK Bayern zur Weiterbildung sowie die aktuell gültige Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Bayerns vom 29.06.2022 finden Sie [hier](#).

Die komplette Darstellung der Ärzte-ZV können Sie bei Bedarf [hier](#) abrufen.

Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de.

